

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 24. Mai 2002

G 5 m Schleinikon. Wasserversorgung der Gemeinde Niederweningen. Grundwasserfassung Grüt (GWR m 9-6). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Niederweningen erarbeitete der Geologe Dr. U. Schär, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 30. Oktober 1974 die Schutzzoneempfehlungen für die Grundwasserfassung Grüt. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 26. März 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 8. Januar 2002 setzte der Gemeinderat Schleinikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 18. April 2002 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Grüt gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes dem Gemeinderat Schleinikon. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Schleinikon vom 8. Januar 2002 festgesetzten Schutz-zonen um die Grundwasserfassung Grüt (GWR m 9-6) der Wasserversorgung der Gemeinde Niederweningen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 214/1) 1:1'000 vom 2. Juli 1990;
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Grüt (GWR m 9-6) vom 2. Oktober 2001.

II. Der Gemeinderat Schleinikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grund-buch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheini-gung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Niederweningen, 8166 Niederweningen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'096.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 1'156.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifa-cher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung ent-halten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Schleinikon, 8165 Schleinikon (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf);
- den Gemeinderat Niederweningen, 8166 Niederweningen;
- die Wasserversorgung Niederweningen, 8166 Niederweningen;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Wilhelm + Müller, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf;

- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 24. Mai 2002
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

